

von Diokletian bis zum Ausgang der Römerherrschaft im 5. Jahrhundert mit allem Auf und Ab der völkischen, politischen und wirtschaftlich-kulturellen Wandlungen, deren Signatur der große Entromanisierungsprozeß des Westreichs ist, zu einem Gesamtbild zu verbinden. Umsichtig ist dabei das Leitproblem dieser Übergangszeit, die Siedlungen- und Kulturenfolge, erörtert und durch Tatsachen belegt. Weithin Neuland betritt der Verf. mit der zusammenfassenden Übersicht über die merowingische Zeit. Die Quellen, nämlich reiche historische Überlieferung, Bodenfunde und ihre Ergebnisse für Verteilung, Art und Dichte der Siedlung, endlich sehr wichtige Feststellungen der Sprach- und Wortgeographie, führen zu einem Gesamtbild, das den verwickelten Stoff ordnet und die daraus zu gewinnenden Synthesen herausstellt, das aber auch zahlreiche Winke für weitere Forschung in anderen Gegenden enthält. Es wird allen denen willkommen sein, die über die an sich notwendige Behandlung der historischen Tatsachen und die Vorlage der eben eigentlich nur die äußere Kultur und auch diese nur unvollkommen darstellenden archäologischen Hinterlassenschaft der germanischen Stämme hinauskommen wollen und Antwort verlangen auf die Frage, wie aus dem Germanen des Mittelalters der Deutsche geworden ist.

Die Bildausstattung ist zurückhaltend. Sie geht natürlich nicht auf archäologische Zeugnisse ein, sondern hält sich an das Siedlungsbild, wofür auch das Luftbild herangezogen wird. Der Text bringt allerhand Karten und Pläne, worunter man eine Übersicht des heutigen Standes der Erforschung der Stadt Trier vermißt. Der Preis ist erstaunlich niedrig und wird hoffentlich die Verbreitung fördern. Insbesondere sei das Buch auch den angehenden Fachgenossen empfohlen in sachlicher und in methodischer Beziehung. Auch dieses Buch gehört zu denen, deren Anfänge mit dem in den traurigen Jahren nach dem Weltkrieg von vielen gefaßten Entschluß zusammenhängen, tiefste Erkenntnisse des völkischen Werdens zu gewinnen.

Tübingen.

Peter Goeßler.

Johannes Klose, Roms Klientel-Randstaaten am Rhein und an der Donau. Beiträge zu ihrer Geschichte und rechtlichen Stellung im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr. Historische Untersuchungen hsg. von E. Kornemann, Heft 14. Verlag M. und H. Marcus, Breslau 1934. 152 S. Preis: Brosch. RM. 9,—.

In der allgemeinen Bewegung, die von verschiedenen Seiten her eingesetzt hat, um im Bereich der römischen Kaiserzeit vom konkreten Historischen oder Religionsgeschichtlichen her die staatsrechtliche Aussage Mommsens aufzulockern, wurde nun mit glücklicher Hand auch die Frage der Klientelrandstaaten aufgegriffen. In der räumlichen Beschränkung auf die Klientelstaaten am Rhein und an der Donau und in der zeitlichen auf die ersten beiden Jahrhunderte der Kaiserzeit interpretiert Klose in seiner von E. Kornemann angeregten Dissertation mit Sorgfalt und Umsicht die Quellen. Den größten Raum nimmt die Behandlung der einzelnen Klientelverhältnisse ein, die in ihrer historischen Entwicklung für jeden Volksstamm getrennt untersucht werden.

Die Vorfrage, was einen Klientelstaat als solchen kennzeichne, beantwortet Klose S. 57: „Die Unterscheidung zwischen dem Land, das außerhalb der jeweiligen Reichsgrenze oder innerhalb liegt, in keinem Falle aber der Provinzialverwaltung unterworfen ist, und der Bevölkerung, die unter dem römischen Einfluß steht, ist das Kennzeichen des Klientelverhältnisses.“ Aber der Unterschied zwischen der *civitas foederata* innerhalb der Reichsgrenzen, etwa den Vokontiern, und den verbündeten Hermunduren oder Quaden ist nicht nur ein gradueller, denn nur die ersten dienen in den ordentlichen Gliederungen des römischen Heeres und erweisen sich eben dadurch im Gegensatz zu Hermunduren und Quaden als zum römischen Reiche gehörig. Man hat sich daran gewöhnt, den modernen Begriff 'Klientelstaat' nur auf die Staaten anzuwenden, die

außerhalb der Reichsgrenzen liegen und mit Rom in einem irgendwie gearteten Vertragsverhältnis stehen. Davon abzuweichen und wie Klose von Klientelstaaten innerhalb und außerhalb der Reichsgrenzen zu sprechen (S. 2), heißt grundsätzliche Unterschiede verwischen, deren Bedeutung allerdings bei ihm selbst dann wieder darin sichtbar wird, daß nur die Klientelverhältnisse behandelt werden, „die die Römer mit Völkern außerhalb der römischen Reichsgrenzen abgeschlossen haben“ (S. 2).

Eine weitere Frage, die gelöst werden mußte, war die nach der Grenze, an der das römische Reichsgebiet das der Klientelstaaten berührte. Hier setzen schon die Schwierigkeiten ein. Im Bereich der germanischen Provinzen, die durch den Rhein, später den Rhein und den Limes vom freien Germanien getrennt wurden, ist die Grenzführung im Rheinmündungsgebiet nicht ohne weiteres ersichtlich. Die Methode, mit deren Hilfe Klose diese Verhältnisse zu klären versucht, ist so wenig glücklich, wie es die Ergebnisse sind, zu denen er schließlich kommt. Seiner Ansicht nach hatte der Bataveraufstand vom Jahre 69 zur Folge, daß die Reichsgrenze um ein bedeutendes Stück zurückgezogen wurde. Die Frage, „welche Teile römisch blieben“, glaubt Klose „nur auf Grund der archäologischen Funde“ entscheiden zu können (S. 24); diese „scheinen die Vermutung nahezu legen, daß im Jahre 70 vielleicht nur der südliche Teil des Bataverlandes bis zum Waalufer als Provinzgebiet zum römischen Reiche kam“ (S. 25). Die archäologischen Ergebnisse, auf die sich diese wenig zuversichtliche Äußerung stützt, bestehen in der Feststellung Holwerdas, daß das linke Waalufer die befestigte Rheingrenze gewesen sei. Nach der Auffassung Kloses wäre im Jahre 70 nicht nur der größte Teil des Batavergebiets für das Reich verlorengegangen, auch Kannanefaten und Friesen hätten, wie sich dies aus ihrer geographischen Lage mit Notwendigkeit ergibt, nach dieser Zeit nicht zum Reiche gehört, was mehr oder weniger klar auch S. 27f. und 39 ausgesprochen wird. Aber die Reichsgrenze zu bestimmen, gibt es in diesem Falle zuverlässigere Mittel als die der Archäologie, die auch dann nicht entscheiden könnte, wenn den beiden römischen Befestigungen am Waalufer, Nijmegen und Rossum, nicht zwei andere, Arentsburg und Vechten, vorgelagert wären. Von entscheidender Bedeutung sind folgende Feststellungen: 1. daß dem vielfach bezeugten Dienst der Bataver in den römischen Auxilien und der Erwähnung dieses Stammes als *pars imperii* bei Tacitus (Germ. 29) kein einziges Zeugnis von irgendwelchen 'freien' Batavern gegenübersteht; 2. daß Kannanefaten nach dem Jahre 70 in den Auxilien und bei den *equites singulares* gedient haben (CIL. III 14214 und VI 3203), wie es erwartet werden kann, da die *ala I Cannanefatium* über dieses Jahr hinaus weiterbestand, eine *cohors I Cannanefatium* sogar, vermutlich in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts, neugegründet wurde (vgl. Detschew, Klio 30, 1937, 197); 3. daß ein Friese in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts als Soldat in der *ala Auriana* diente (CIL. XVI Nr. 105) und daß auf friesischem Gebiet *conductores piscatus mancipe Q. Valerio Secundo* einen Altar errichteten (CIL. XIII 8830), dessen Weihinschrift nach Inhalt und Form nicht vor die Mitte des 2. Jahrhunderts gehört (gegen Klose S. 38f.); 4. daß es andererseits, wie der von Mommsen, Röm. Gesch. 5, 115 Anm. 2 richtig gedeutete Bericht des Tacitus ann. 13, 54 zeigt, auch unabhängige Friesen gab. Das bedeutet, daß die Bataver und Kannanefaten in ihrer Gesamtheit zum römischen Reich gehörten und daß die Reichsgrenze durch das Gebiet der Friesen hindurchlief. Dieser durchaus nicht neuen Annahme kann man nicht anders ihre Gültigkeit nehmen als dadurch, daß man die Gründe, auf die sie sich berufen kann, überzeugend widerlegt. Dies ist auch von Klose nicht geschehen.

Für die Mattiaker nimmt Klose vor Domitian ein Klientelverhältnis mit Rom an, da ein Bündnisvertrag mit ihnen „sich als dringende Notwendigkeit in Anbetracht der militärisch-außenpolitischen Lage“ erweise (S. 56). Ein unmittelbares oder mittelbares Zeugnis dafür gibt es nicht, wohl aber den Bericht des Tacitus Germ. 29, nach dem die

Mattiaker im selben Verhältnis zu Rom standen wie die Bataver, also reichsangehörig waren. Dem entspricht das Verhalten der Römer: sie haben das Gebiet militärisch besetzt und wirtschaftlich ausgebeutet, außerdem aber Truppen für die Auxilien in ihm ausgehoben, denn schon im Jahre 78 wurden Soldaten einer *cohors Mattiacorum*, nachdem sie mindestens 25 Jahre in ihr gedient hatten, aus dem Militärdienst entlassen (CIL. XVI Nr. 22). Sowenig wie das Nordseeküstengebiet östlich der Rheinmündung, das zunächst noch bis zur Elbemündung gehalten wurde, haben die Römer nach dem Verlust der Provinz Germanien die Mainmündung aus ihrer Hand gegeben, weil die Flüsse die einzigen und immer wieder benützten Einfallswegen in das feindliche Land bildeten, ihre Mündungsgebiete also militärisch von der größten Wichtigkeit waren. Wie die Geschichte des römischen Eindringens in Germanien zeigt, kommt dabei den Flüssen, die in die Nordsee münden, keine geringere Bedeutung zu als den großen Nebenflüssen des Rheins. Den Mündungen dieser Nebenflüsse gegenüber wurden die großen Legionslager gebaut, die Mündungsgebiete selbst aber militärisch gesichert, um ein Festsetzen der Feinde zu verhindern, durch das für die Römer die Flußübergänge sehr erschwert oder gar unmöglich gemacht worden wären.

Nicht anders sind die Spuren militärischer Besetzung im Marchmündungsgebiet gegenüber von Carnuntum zu deuten. Der größte Teil der römischen Kastelle links der Donau ist allerdings zweifellos während oder infolge der Markomannenkriege des Mark Aurel entstanden. Der Kaiser, der die Einrichtung zweier neuer Provinzen, *Marcomannia* und *Sarmatia*, beabsichtigte, bereitete diese durch die militärische Besetzung und Sicherung des Gebiets vor. Die Kastelle Stillfried, Oberleiserberg und Muschau wurden damals gebaut, *Laugaricio* an der Waag von Truppen der *legio II* besetzt (Klose S. 108 ff.). Anders ist aber der Befund in dem 16 km nördlich der Marchmündung gelegenen Stampfen. Auf Grund der Ziegelstempel setzt Dobiaš die Entstehung dieses Kastells zwischen 92 und 114 (zuletzt in *Gli Studi Romani nel mondo* 2, 1935, 61), woran mit Klose zu zweifeln kein Grund vorliegt. Auch in Niederleis wurde eine römische Ansiedlung aufgedeckt, die die Ziegelstempel als hadrianische oder antoninische Gründung erweisen (vgl. E. v. Nischer, *Unsere Heimat* N. F. 5, 1932, 228 ff.). Für das Verständnis des Klientelverhältnisses mit Markomannen und Quaden (vgl. Klose S. 109) läßt sich daraus nichts gewinnen: wie das Mainmündungsgebiet wurde das Marchmündungsgebiet, das jenem an Bedeutung nicht nachstand (vgl. St. Bolin, 19. Ber. RGK. 1929, 133), von den Römern militärisch besetzt. Selbstverständlich wurden diese Gebiete als römischer Besitz betrachtet. Welche Bedeutung man ihnen beimaß, zeigte sich lange Zeit danach noch einmal in aller Deutlichkeit. Rhein und Donau waren schon längst wieder in ihrem ganzen Lauf zur Reichsgrenze geworden, als Valentinian I. bei Mogontiacum und Carnuntum über die Flüsse hinübergriff und das Main- und Marchmündungsgebiet militärisch besetzte und sicherte.

Die Untersuchungen Kloses, die im einzelnen zu verfolgen hier nicht möglich ist, werden beschlossen von einigen allgemeinen, die rechtliche Stellung der Klientelstaaten charakterisierenden Bemerkungen, in denen sich der Verfasser vor allem mit Mommsen auseinandersetzt. Wenn er hier über fruchtbare Ansätze nicht weit hinauskommt, so liegt das vor allem an der schon angedeuteten räumlichen und zeitlichen Begrenzung des Themas. Ungern vermißt man jedoch den Versuch, aus einem Überblick über die Einzelentwicklungen zu einer Anschauung wenigstens der Grundzüge der Klientelverhältnisse am Rhein und an der Donau in ihrer historischen Entwicklung zu gelangen. Es wäre dabei die ursprüngliche Form der Klientelverhältnisse etwa in augusteischer Zeit deutlich geworden, wo das kraftvolle Vordringen der Römer die jeweils in den Ausstrahlungsbereich der römischen Macht gelangenden Völker veranlaßte, sich in ihren Schutz zu geben. Mögen die Verträge wie immer formuliert gewesen sein, sie

waren der politischen Lage entsprechend durchaus einseitig: die Stämme verpflichteten sich unter dem Druck der Verhältnisse einer Macht, die ihnen aus freien Stücken und in den von ihr beliebten Formen Schutz gewährte. In späterer Zeit wiederholt sich diese Erscheinung, wenn eine entsprechende militärisch-politische Situation eintrat, wie dies etwa Vorgänge in der Regierungszeit Domitians zeigen (vgl. Klose S. 46). Aber das Vordringen der Römer in germanisches Gebiet hatte schon sehr bald nach den beiden ersten großen Mißerfolgen, dem vergeblichen Versuch einer Bezwingung des Marbod im Jahre 6 und der Niederlage des Varus, sein Ende gefunden. Die Römer zogen sich hinter Rhein und Donau zurück, und die Reichsgrenze selbst erstarrte allmählich und wurde endgültig. Damit verschob sich langsam das Verhältnis zwischen Rom und den Klientelstaaten. Die Verträge begannen für Rom an Wert zu gewinnen. Zwar war der militärische Nutzen, der aus der Waffenhilfe der Klientelstaaten für Rom erwuchs, nicht von Bedeutung, solange die römische Militärmacht noch in voller Kraft stand. Die Klientelstaaten bedeuteten vor allem politischen Grenzschutz, indem durch die Verpflichtung der einzelnen Stämme ein gemeinsames Vorgehen mehrerer von vornherein unterbunden wurde, soweit das überhaupt möglich war. Die weitere Entwicklung der Klientelverhältnisse beeinflussten vor allem zwei Dinge, die von Nord- und Osteuropa vordringende und zunächst die Donaugrenze (vgl. Klose S. 4f.) gefährdende Völkerbewegung, die die Klientelstaaten gegen die römische Grenze preßte und schon in der Mitte des 2. Jahrhunderts die Markomannenkriege mitveranlaßte, auf der anderen Seite aber das Nachlassen der militärischen Kraft Roms. Die Formen der Klientelverhältnisse blieben dieselben, sie erhielten aber eine veränderte Bedeutung. Der militärische Zuzug der Klientelstaaten wurde je länger desto lebenswichtiger für das militärisch geschwächte Reich; die Geldzahlungen der Römer, wie sie früher an Stelle militärischer Hilfe den Klientelvölkern gewährt worden waren (Klose S. 52f., 73f.), verwandelten sich dieser Lage entsprechend in Bezüge, die den fremden Truppen ausgesetzt wurden, wo sie nicht gar zu jährlichen Tributen wurden, mit denen man die Einfälle der Grenz-nachbarn abkaufte. Ihre letzte Umwandlung erfuhren diese Zustände im 4. Jahrhundert, als ganze Stämme im Reiche als *foederati* angesiedelt wurden, vor allem um dem Reiche militärischen Schutz zu gewähren. Das Neue dieser Maßnahme lag darin, „daß das System, das außerhalb der Reichsgrenze Jahrhunderte hindurch seine Wirkung ausgeübt hatte, nun in das römische Reich übernommen wird“ (Klose S. 134). Da eine allmähliche Einschmelzung der Foederaten in den römischen Staat nicht gelang, trug diese Maßnahme wie kaum eine andere zur inneren Zersetzung des Reiches bei.

Für die Geschichte der Kaiserzeit sind die Beziehungen Roms zu den Randvölkern und ihr allmählicher Wandel von größter Bedeutung. Klose hat sie für die Nordgrenze mit Nutzen untersucht. Es ist zu wünschen, daß Ähnliches auch für die anderen Grenzen geschieht.

Berlin.

Herbert Nesselhauf.

Oskar Paret, Die frühschwäbischen Gräberfelder von Groß-Stuttgart und ihre Zeit. Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Stuttgart H. 2. Verlag Felix Kraus, Stuttgart 1937. 136 S., 15 Abb., 28 Taf. Preis: Geb. RM. 4,25.

Unter den Veröffentlichungen, welche die Bodenfunde aus dem Gebiet einer heutigen Großstadt behandeln, nimmt die hier angezeigte Arbeit einen besonderen Platz ein. Es ist dem Verfasser gelungen, eine für weite Kreise bestimmte Darstellung der germanischen Frühzeit auf Stuttgarter Boden in sehr glücklicher Weise mit der wissenschaftlichen Vorlage wichtigen Fundstoffes zu verbinden. Nach einem Abschnitt über die alamannische Landnahme und die Anfänge der Besiedlung im Neckarland werden die Reihengräberfunde von Zazenhausen, Cannstatt, Münster, Untertürkheim